

BASF SE, 67056 Ludwigshafen, Deutschland

Deutsches Rechnungslegungs Standards
Committee e.V.

Zimmerstrasse 30
10969 Berlin

12. April 2012
Roland Brockmann
ZFR/GR - C 106
Tel. +49 621 60 40585
Fax +49 621 60 47573
Roland.brockmann@basf.com

Seite 1 von 12

Stellungnahme zum E-DRS 27 "Konzernlagebericht"

Sehr geehrte Damen und Herren,

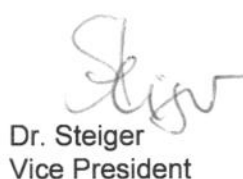
wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu o.g. Entwurf. Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der BASF SE.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

BASF SE



Hasselmeyer
Senior Vice President



Dr. Steiger
Vice President

BASF SE
67056 Ludwigshafen, Deutschland

Telefon: +49 621 60-0
Telefax: +49 621 60-42525
E-Mail: global.info@basf.com
Internet: www.basf.com

Sitz der Gesellschaft: 67056 Ludwigshafen
Registergericht: Amtsgericht Ludwigshafen,
Eintragsnummer: HRB 6000

Euro-Bankverbindungen:
Commerzbank Aktiengesellschaft
Konto-Nr. 0201000700, BLZ 545 400 33
IBAN DE26 5454 0033 0201 0007 00
SWIFT COBADEFF545

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Konto-Nr. 0013302500, BLZ 545 700 94
IBAN DE72 5457 0094 0013 3025 00
SWIFT DEUTDESM545

Aufsichtsratsvorsitzender: Eggert Voscherau

Vorstand: Kurt Bock, Vorsitzender;
Martin Brudermüller, stellv. Vorsitzender;
Hans-Ulrich Engel, Michael Heinz,
Andreas Kreimeyer, Stefan Marcinowski,
Harald Schwager, Margret Suckale

Definitionen (E-DRS 27.11)**Frage 1: Umfang und Auswahl definierter Begriffe**

E-DRS 27 definiert ausgewählte Begriffe. Die Definitionen sollen die Verständlichkeit und die Klarheit der Anforderungen des Standards sicherstellen. Die Definitionen beziehen sich sowohl auf allgemeine als auch auf spezifische Fachbegriffe.

a) *Halten Sie alle in Tz. 11 enthaltenen Definitionen für erforderlich? Wenn nein, auf welche Definitionen kann Ihrer Meinung nach verzichtet werden?*

Durch die Integration der spezifischen Anforderungen für Finanzdienstleister und Versicherungen sind nunmehr fachspezifische Definitionen im allgemeinen Teil enthalten, die nur für einen kleinen Teil der Anwender relevant sind. Daher sollten diese Definitionen in die jeweiligen Anlagen übernommen werden. Die Definitionen von „Risikokategorie“ und „Ziel“ halten wir für nicht erforderlich.

b) *Gibt es Definitionen (außer den in Frage 2 speziell angesprochenen Definitionen), die angepasst/geändert werden sollten?*

Nein.

c) *Gibt es weitere Begriffe, die Ihrer Meinung nach zu definieren sind? Bitte legen Sie Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Ertragslage und die Abgrenzung zum Geschäftsverlauf (siehe auch Anmerkung zu Frage 20)

Frage 2: Änderung der Definitionen zu Chancen und Risiken

E-DRS 27 definiert Chancen als mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen positiven Prognose- bzw. Zielabweichung führen können. Synchron dazu werden Risiken als mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse definiert, die zu einer für das Unternehmen negativen Prognose- bzw. Zielabweichung führen können. Damit nimmt E-DRS 27 auf das Begriffsverständnis des Gesetzgebers Bezug und betont die Parallelität der Begriffe. Gegenwärtig herrschen insbesondere bezüglich des Chancenbegriffs unterschiedliche Begriffsverständnisse vor. Die neuen Definitionen sollen zu einer einheitlichen Begriffsverwendung beitragen.

Halten Sie die neuen Definitionen des Chancen- und Risikobegriffs für geeignet, eine einheitliche Begriffsauslegung bei der Erstellung von Konzernlageberichten zu unterstützen? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Im Zusammenhang mit dem Chancen-Risiko-Bericht halten wir die neuen Definitionen für sinnvoll, da sie den Ansatz der unternehmensinternen Chancen- und Risikobewertung widerspiegeln, bei dem ebenfalls die jeweils positiven oder negativen Abweichungen von einem Erwartungs- oder Zielwert ermittelt werden.

Allerdings erscheint es problematisch, insbesondere den Chancenbegriff im Lagebericht durchgängig nur im Sinne der Definition im Standard einzusetzen, da er im natürlichen Sprachgebrauch umfassender Verwendung findet. So wird oft im Zusammenhang mit Strategie und Zielen von „Wachstumschancen“ oder „Geschäftschancen“ gesprochen, wobei die Nutzung dieser Chancen im Regelfall bereits in die Zielwerte eingeflossen ist. Damit stellen sie streng genommen keine Möglichkeit der positiven Abweichung vom Zielwert mehr dar.

Grundsätze (E-DRS 27.12-34)**Frage 3: Klarstellende Bezüge zum Wesentlichkeitsgrundsatz innerhalb einzelner Standardanforderungen**

Den in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen liegen die fünf Grundsätze »Vollständigkeit«, »Verlässlichkeit«, »Klarheit und Übersichtlichkeit«, »Vermittlung der Sicht der Konzernleitung« sowie »Informationsabstufung« zugrunde. Sie gelten standardübergreifend, d.h. z.B., dass das unter dem Grundsatz »Vollständigkeit« verankerte Wesentlichkeitsprinzip (E-DRS 27.13) auf sämtliche Anforderungen anzuwenden ist. Sofern in einzelnen Textziffern auf die Vermittlung wesentlicher Informationen noch einmal explizit Bezug genommen wird (wie z.B. in Tz. 35), hat dies ausschließlich klarstellenden Charakter.

Erachten Sie die klarstellenden Bezüge zum Wesentlichkeitsprinzip innerhalb einzelner Standardanforderungen für notwendig oder halten Sie diese im Hinblick auf die Allgemeingültigkeit der Grundsätze für überflüssig? Bitte legen Sie Ihre Gründe dar.

Wir halten die Wiederholung für überflüssig, da sie keinen Mehrwert bringt und zu einer unnötigen Ausweitung des Textes führt. Darüber hinaus wird der Eindruck vermittelt, dass der Grundsatz für Standardanforderungen, die klarstellende Bezüge zum Wesentlichkeitsprinzip enthalten, stärker gilt als für andere.

Frage 4: Verzicht auf den Grundsatz »Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung«

Im Unterschied zu DRS 15.30-35 wird in E-DRS 27 die Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung nicht als Grundsatz der Konzernlageberichterstattung aufgeführt. Nach Auffassung des DSR stellen die bisher unter den Grundsatz gefassten Textziffern kein standardübergreifendes Berichterstattungsprinzip dar, sondern spiegeln einzelne Inhaltsanforderungen zu einem bestimmten Themenaspekt wider. Künftig sollen diese Inhaltsanforderungen ausschließlich in den Textziffern zu den einzelnen Themenaspekten wiedergegeben werden.

Teilen Sie die Auffassung des DSR, dass die bisher unter den Grundsatz »Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung« gefassten Inhalte künftig ausschließlich im Standardtext zu einzelnen Themenaspekten wiedergegeben werden? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Wir teilen diese Auffassung. Nachhaltigkeitsaspekte sollten integrativer Bestandteil einzelner Themen sein. Sie unterliegen damit vielmehr den in E-DRS 27.12ff dargestellten Grundsätzen wie Vollständigkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit etc., stellen jedoch selbst kein allgemeines Prinzip auf dieser Ebene dar.

Grundlagen des Konzerns (E-DRS 27.35-51)**Frage 5: Berichterstattungspflicht zu strategischen Zielen und über die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien für kapitalmarktorientierte Unternehmen (E-DRS 27.K37-K42 und K55)**

Die Informationsfunktion der Konzernlageberichterstattung und die Entscheidungsrelevanz der Strategieberichterstattung sprechen für strategieorientierte Berichtselemente im Konzernlagebericht. Entsprechend wurde im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum BilReG eine Berichtspflicht zu den wesentlichen Zielen und Strategien im (Konzern)Lagebericht angestrebt. Vom Referentenentwurf für das Bilanzrechtsreformgesetz (RefE-BilReG) und dem späteren Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 24.06.2004 (RegE-BilReG) abweichend beinhaltet die endgültige Gesetzesfassung des BilReG vom 04.12.2004 indes keine entsprechende Berichtspflicht.

Trotzdem spiegelt sich die Bedeutung der Strategieberichterstattung insbesondere für kapitalmarktorientierte Unternehmen in der gegenwärtigen Berichtspraxis wider. Studien belegen, dass – trotz des Verzichts auf die Normierung einer Strategieberichterstattung im Laufe des Gesetzgebungsprozesses zum BilReG – die überwiegende Mehrheit der kapitalmarktorientierten Unternehmen Angaben zu strategischen Zielen und zur Unternehmensstrategie macht. Die Bedeutung der Strategieberichterstattung wird weiterhin dadurch deutlich, dass strategische Berichtselemente in internationalen Verlautbarungen – z.B. im IFRS Practice Statement »Management Commentary« (IFRS PS MC) – enthalten sind. Entsprechend fordert E-DRS 27.K37 die Darstellung der aus Konzernsicht wichtigsten strategischen Ziele und die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien, sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist. Ausmaß und Zeitbezug der Ziele sind anzugeben. Wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen (E-DRS 27.K41-K42). Im Rahmen der Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns sind Aussagen zum Stand der Erreichung der strategischen Ziele zu machen (E-DRS 27.K55).

Unterstützen Sie die in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen zur Strategieberichterstattung? Halten Sie konkretere Anforderungen für sinnvoll? Bitte legen Sie ggf. dar, warum Sie den Anforderungen zur Strategieberichterstattung nicht zustimmen oder in welcher Hinsicht Sie eine Konkretisierung befürworten.

Grundsätzlich ist Strategieberichterstattung vor allem dann als entscheidungsnützlich und damit sinnvoll anzusehen, wenn sie Informationen über ergriffene bzw. geplante Maßnahmen zur Strategieverfolgung bzw. Zielerreichung beinhaltet. Tz. K37 sollte dahingehend konkretisiert werden.

K39 und K40 erscheinen dagegen überflüssig.

Bzgl. K55: Die Angabe eines Zielerreichungsgrads ist im Allgemeinen als sinnvoll zu erachten. Zu bedenken ist aber, dass vor allem bei Stufeneffekten, wie zum Beispiel durch Akquisitionen oder größere Investitionen, die Angabe eines Zielerreichungsgrads wenig aussagekräftig ist.

Wirtschaftsbericht (E-DRS 27.52-115)

Frage 6: Bezug zur Nachhaltigkeit (E-DRS 27.112-K114)

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren dienen auch als Kennzahlen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung. E-DRS 27.11 definiert Nachhaltigkeit als Konzept, das eine ganzheitliche und dauerhaft zukunftsfähige Entwicklung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistung eines Unternehmens oder Konzerns anstrebt, und verweist in Tz. 112 beispielhaft auf den Berichtsrahmen der Global Reporting Initiative (GRI) als möglichen Anhaltspunkt für die Berichterstattung über finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren. E-DRS 27.K113-K114 fordert den Bezug der Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit zu verdeutlichen, sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist und sofern die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren intern unter dem Aspekt Nachhaltigkeit verwendet werden.

Wie beurteilen Sie diese im Standardentwurf enthaltene Anforderung einer Verdeutlichung des Bezugs der Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit? Ist sie, auch vor dem Hintergrund des in jüngerer Vergangenheit verstärkt diskutierten Konzepts des »Integrated Reporting«, angemessen, nicht ausreichend oder zu weitgehend? Schätzen Sie die Ausführungen in E-DRS 27.112-K114 als hinreichend ein? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Der E-DRS 27 ist vom Konzept des „Integrated Reporting“ weit entfernt, wenn er ihm nicht sogar entgegensteht. Zwar gibt es Elemente, die in beiden Konzepten enthalten sind, wie z.B. die Bezugnahme zur Strategie oder die Berücksichtigung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren. Das Konzept des Integrated Reporting geht allerdings darüber hinaus: es sollen verschiedene Publikationen und Medien (insbesondere Internet) verknüpft werden, ohne dass alle Informationen im

integrierten Bericht selbst dargestellt werden. Dieses Konzept steht unseres Erachtens der u.a. in E-DRS 27.4 betonten Eigenständigkeit des Lageberichts gegenüber. Darüber hinaus wird für das Integrated Reporting eine größere Flexibilität der Inhalte sowie eine Stakeholder-Orientierung angestrebt, die im E-DRS 27 nicht erkennbar sind. Der strikte Management-Approach scheint damit nur bedingt vereinbar.

Da jedoch bisher keine allgemein akzeptierte Konzeption für ein Integrated Reporting existiert, scheint es wenig sinnvoll, im E-DRS 27 an dieser Stelle über die bisher bestehenden Anforderungen hinaus zu gehen. Allerdings sollte in Erwägung gezogen werden, ob man (für ausgewählte Themengebiete) die Bezugnahme auf Medien außerhalb des eigentlichen Lageberichts zulässt bzw. anregt.

Prognose- sowie Chancen- und Risikobericht (E-DRS 27.119-168)

Frage 7: Zum Begriff »Prognosebericht«

Der Bericht zur voraussichtlichen Entwicklungen des Konzerns – ausgenommen der Chancen und Risiken – wird im Standardentwurf als Prognosebericht bezeichnet.

Ist Ihrer Meinung nach die Bezeichnung »Prognosebericht« zutreffend? Sofern Sie die Bezeichnung für nicht zutreffend erachten, welche andere Bezeichnung halten Sie für geeigneter?

Ja.

Frage 8: Vorgabe spezifischer Kennzahlen versus Management Approach (E-DRS 27.128)

Dem Standardentwurf liegt der sog. Management Approach dahingehend zugrunde, dass Prognosen zu den wichtigsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren anzugeben sind, die auch zur internen Steuerung verwendet werden.

Befürworten Sie eine derart am Management Approach ausgerichtete Prognoseberichterstattung oder halten Sie die Vorgabe konkreter, zu prognostizierender Kennzahlen aus Gründen der Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen für vorzugswürdig? Bitte legen Sie Gründe für Ihre Auffassung dar.

Es erscheint wenig sinnvoll, bestimmte Kennzahlen vorzugeben. Die üblichen Kennzahlen sind aus Größen ableitbar, die den Berichtsadressaten über den Abschluss und Anhang zugänglich sind. Außerdem erscheint es konsequent, wenn die Zielgrößen des internen Steuerungssystems des Unternehmens im Lagebericht verwendet werden, da nur so ein vollständiges Gesamtbild mit Strategie, Zielen und Geschäftsentwicklung entsteht.

Darüber hinaus müssen nicht alle Kennzahlen für alle Unternehmen bzw. Branchen sinnvoll sein.

Frage 9: Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit (E-DRS 27.129-132) Der DSR entscheidet sich im Ergebnis seiner Diskussionen (vgl. insb. B34-36) für einen kürzeren Prognosezeitraum zugunsten konkreterer Vorgaben zur Prognosegenauigkeit:

– Verkürzung des Prognosezeitraums: Während DRS 15.86 als Prognosezeitraum grundsätzlich mindestens zwei Jahre, gerechnet vom Konzernabschlussstichtag, vorsieht, verlangt E-DRS 27.129 als Prognosezeitraum mindestens ein Jahr, gerechnet vom letzten Konzernabschlussstichtag. Zusätzlich sind absehbare Sondereinflüsse nach diesem Prognosehorizont darzustellen und zu analysieren.

– Erhöhung der Prognosegenauigkeit: Während DRS 15.88 vorsieht, dass die Prognosen mindestens als positiver oder negativer Trend zu beschreiben sind, verlangt E-DRS 27.130 Aussagen zur Richtung und zur Intensität der erwarteten Veränderung.

Eine Differenzierung der Anforderungen an den Prognosehorizont und/oder die Prognosegenauigkeit zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen wurde vom DSR abgelehnt (vgl. B18).

a) Befürworten Sie die Neuregelung von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar. Sofern Sie die Neuregelung ablehnen, geben Sie bitte an, welche Kombination von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit Ihrer Ansicht nach der zukünftige Standard vorgeben sollte.

Die Verkürzung des Prognosezeitraums ist sinnvoll, da zum einen die Unsicherheit der Aussage mit der Dauer zunimmt und außerdem auch international eine zweijährige Prognose nicht gefordert wird.

Der Nutzen von Aussagen zur erwarteten Intensität einer Veränderung, also die qualitativ komparative Prognose, erscheint begrenzt. Die Verwendung von Adjektiven ohne eine definierte Nomenklatur birgt die Gefahr, dass Adressaten die Aussage anders interpretieren, als vom Unternehmen beabsichtigt. Ob eine Veränderung „leicht“, „stark“ oder ähnliches ist, hängt vom jeweiligen Marktumfeld, der Branche (Volatilität) und anderen Rahmenbedingungen ab, deren umfängliche Darstellung den Rahmen der Prognose sprengen würde.

Die Angabe der Intensität kann von Nutzen sein, wenn sie in einem einheitlichen Referenzrahmen verwendet wird. Sie erlaubt die Abstufung verschiedener Aussagen innerhalb eines Berichts, etwa die relative Gewichtung der voraussichtlichen Entwicklung einzelner Segmente.

b) Halten Sie eine Differenzierung der Anforderungen an den Prognosehorizont und/oder die Prognosegenauigkeit zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen für sachgerecht? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Keine Angabe

Frage 10: Prognosen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit (E-DRS 27.135-136)

E-DRS 27 gestattet bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung und dadurch bedingter wesentlicher Beeinträchtigung der Prognosefähigkeit der Unternehmen die Verwendung komparativer Prognosen, d.h. die Richtung der erwarteten Veränderung der prognostizierten Kennzahlen gegenüber dem entsprechenden Istwert des Vorjahres ist zu verdeutlichen. Die komparativen Prognosen können sich auf das jeweils wahrscheinlichste Szenario beziehen. Alternativ möglich ist die Angabe von komparativen Prognosen für verschiedene Szenarien. Bei der Darstellung verschiedener Zukunftsszenarien sind die jeweiligen Annahmen anzugeben.

Halten Sie die geringeren Anforderungen an die Prognose bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit – unabhängig davon, ob diese gesamtwirtschaftlich, branchen- oder unternehmensspezifisch bedingt ist – für sachgerecht? Stimmen Sie dem Wahlrecht zwischen komparativen Prognosen oder Zukunftsszenarien zu? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Die Reduktion der Anforderungen erscheint sinnvoll. Auch die Unternehmensleitung kann nicht in die Zukunft blicken. Daher macht es keinen Sinn, eine Scheingenauigkeit in der Prognose zu

verlangen, wenn die Unternehmensleitung zu viel Unsicherheit sieht, eine solche Aussage zu treffen. Klare Aussagen über bestehende Unsicherheiten sind unseres Erachtens für den Adressaten wertvoller.

Frage 11: Wahlrecht zur Brutto- bzw. Nettobetrachtung bei Risiken (E-DRS 27.159)

E-DRS 27 gewährt ein Wahlrecht zur Darstellung der Risiken netto (nach Maßnahmen zur Risikobegrenzung) oder brutto (vor Maßnahmen zur Risikobegrenzung mit Darstellung der Maßnahmen). Die gewählte Darstellungsform ist anzugeben.

Eine bilanzielle Vorsorge durch die Bildung von Abschreibungen oder Rückstellungen wird dabei nicht als Maßnahme der Risikobegrenzung gesehen, da hier das Risiko nicht von einem Dritten übernommen wird und das Unternehmen die negativen Auswirkungen bei Risikoeintritt selbst zu tragen hat.

Halten Sie ein Wahlrecht zwischen Netto- und Bruttodarstellung der Risiken unter Angabe der gewählten Darstellungsform für sachgerecht? Stimmen Sie zu, dass die Bildung von Abschreibungen und Rückstellungen keine Maßnahmen zur Risikobegrenzung darstellen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Das Wahlrecht zur Brutto- oder Nettobetrachtung ist sinnvoll, auch wenn einige Risikobegrenzungsmaßnahmen nur schwer brutto darstellbar sind (z.B. Diversifizierungseffekte).

Bereits vorgenommene Abschreibungen und bestehende Rückstellungen sollten unseres Erachtens als Risikobegrenzung gelten; nach der im E-DRS 27 vorgesehenen Definition von Chancen und Risiken sollen mögliche Abweichungen von der Erwartung/Zielsetzung dargestellt werden. Sachverhalte, für die eine (angemessene) Rückstellung gebildet wurde, führen zukünftig zu keinen Ergebniseffekten und damit auch nicht zu einer Abweichung von der Erwartung. Ebenso führt ein zukünftiger Verlust/Wertverlust von Vermögensgegenständen nicht zu einer Abweichung, wenn bereits durch eine entsprechende Abschreibung Vorsorge getroffen wurde.

Frage 12: Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen

In einzelnen Branchen unterliegt die Risikoberichterstattung spezifischen aufsichtsrechtlichen Normen. E-DRS 27 berücksichtigt derartige aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht. Der DSR vertritt die Auffassung, dass die in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen vereinbar sind und hält explizite Bezüge bzw. Verweise auf aufsichtsrechtliche Anforderungen für entbehrlich.

Teilen Sie die Auffassung des DSR, dass E-DRS 27 nicht im Widerspruch zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen steht? Wenn nein, welche Anforderungen in E-DRS 27 stehen Ihrer Ansicht nach aufsichtsrechtlichen Anforderungen entgegen?

Keine Angabe

Segmentspezifische Angaben**Frage 13:**

Grundsätzlich beschränken sich die in E-DRS 27 enthaltenen segmentspezifischen Angabepflichten auf segmentspezifische Angaben im Konzernabschluss (vgl. z.B. E-DRS 27.78 und 93). Darüber hinaus sind innerhalb des Prognoseberichts dann segmentspezifische Angaben aufzunehmen, wenn eine über alle Segmente konsolidierte Betrachtung kein zutreffendes Bild über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns vermittelt (vgl. E-DRS 27.134). Dies ist bspw. dann der Fall, wenn sich einzelne Segmente entgegengesetzt entwickeln, sodass sich die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns kompensieren.

Halten Sie die geforderten segmentspezifischen Angaben für zweckgerecht? Sollten mehr oder

weniger segmentspezifische Angaben gefordert werden? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Die Relevanz weiterer segmentspezifischer Angaben ist abhängig von der Struktur und der Komplexität des Unternehmens. Die Generalnormen des E-DRS 27, die die Vermittlung relevanter und verlässlicher Informationen zur Lage und Entwicklung verlangen, sollten daher ausreichende Verpflichtung sein, weitere segmentspezifische Informationen zu vermitteln, wenn diese relevant sind.

Differenzierung der Berichtsanforderungen

Frage 14: Unterschiedliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Der Standardentwurf greift die im Gesetz bestehenden differenzierten Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen auf. Darüber hinaus sind im Entwurf zu folgenden Inhalten höhere Anforderungen an kapitalmarktorientierte Unternehmen vorgesehen:

- Angabe der wichtigsten strategischen Ziele und den zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien (E-DRS 27.K37-K42) sowie Aussagen zum Stand der Erreichung der strategischen Ziele (E-DRS 27.K55),
- Darstellung des unternehmensintern eingesetzten Steuerungssystems und der wichtigsten Kennzahlen (E-DRS 27.K43-K45),
- Darstellung der Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements (E-DRS 27.K80-K81),
- Angabe der Einstufung der Kreditwürdigkeit des Konzerns durch Rating-Agenturen (E-DRS 27.K86),
- Verdeutlichung von Bezügen zwischen Nachhaltigkeitsaspekten und finanziellen/nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (E-DRS 27.K113-K114),
- Darstellung der wesentlichen Merkmale des konzernweiten Risikomanagementsystems (E-DRS 27.K139-K147),
- Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC (E-DRS 27.K237).

Ferner untermauert die Aufnahme des Grundsatzes »Informationsabstufung« (E-DRS 27.33-34) höhere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Berichterstattung bei kapitalmarktorientierten Unternehmen.

a) *Befürworten Sie die differenzierten Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

b) *Sehen Sie über die zuvor dargestellten unterschiedlichen Anforderungen hinaus ggf. weiteres Differenzierungspotenzial oder weitergehende Differenzierungsnotwendigkeiten? D.h., welche höheren Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen bzw. welche geringeren Anforderungen für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sollten gelten und warum?*

Keine Angabe

Frage 15: Darstellung der unterschiedlichen Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Im Hinblick auf eine benutzerfreundliche Gestaltung des Standards diskutierte der DSR Darstellungsmöglichkeiten der unterschiedlichen Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen (Platzierung der differenzierten Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen im Standardtext, Differenzierung der Anforderungen am Ende einzelner Standardabschnitte, Differenzierung der Anforderungen am Ende des Standards, Erstellung von zwei getrennten Standards). Um die inhaltlichen Zusammenhänge zu erhalten,

werden die zusätzlichen Berichtsanforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen in E-DRS 27 im laufenden Standardtext ausgewiesen. Eine Kodierung der Textziffern, die ausschließlich Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen enthalten, soll der Benutzerfreundlichkeit Rechnung tragen. Alternative Gestaltungsformen, wie z.B. farbliche Hervorhebungen, scheitern an den begrenzten Formatierungsmöglichkeiten des Bundesanzeigers. Ferner ist eine Übersicht zu den Anforderungen, die ausschließlich für kapitalmarktorientierte Unternehmen gelten, in der dem Standardtext vorangestellten Zusammenfassung der Inhalte von E-DRS 27 enthalten.

Begrüßen Sie diese Vorgehensweise? Wenn Sie die Vorgehensweise nicht zweckmäßig finden, welcher alternativen Darstellungsform geben Sie den Vorzug und warum?

Da die meisten spezifischen Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen komplette Abschnitte umfassen, sollten diese zwecks besserer Übersichtlichkeit, analog zu den Spezialnormen für Finanzdienstleister und Versicherungen, in einer Anlage zusammengeführt werden.

Die folgenden, bisher einzeln im Verlauf befindlichen Absätze könnten wie folgt reorganisiert werden:

K55 – zum Abschnitt „Ziele und Strategien“

K80 und K81 – ggf. separater Abschnitt

K86 – könnte umformuliert werden und alle Unternehmen umfassen, die von Rating-Agenturen bewertet werden. Damit sind die meisten nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen nicht betroffen.

K113 und K114 - da ohnehin die interne Sicht maßgeblich ist, können diese Normen auf alle Unternehmen ausgedehnt werden.

Übereinstimmung mit dem IFRS Practice Statement »Management Commentary«

Frage 16: Aufnahme und Bedingungen der Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS Practice Statement »Management Commentary« (E-DRS 27.K237)

Im Rahmen einer vom Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung der Universität Münster im Auftrag des DRSC durchgeführten Studie zur Lageberichterstattung äußerten viele kapitalmarktorientierte Unternehmen den Wunsch, beide Regelwerke, d.h. § 315 HGB für den Konzernlagebericht und das IFRS PS MC, gleichzeitig zu erfüllen. Im Hinblick darauf enthält der Standardentwurf die Erklärung, dass Konzernlageberichte, die IFRS-Abschlüsse ergänzen und nach den Regeln von E-DRS 27 erstellt werden, unter bestimmten Bedingungen ebenfalls die Anforderungen des IFRS PS MC (Stand 2010) erfüllen. Voraussetzung hierfür bilden:

- Angaben zur Unternehmensstrategie unabhängig von der Kapitalmarktorientierung,
- die Angabe, welche Berichtsteile des Konzernlageberichts den Management Commentary (MC) bilden, sowie
- die Aufnahme einer Compliance-Erklärung mit dem IFRS PS MC.

E-DRS 27 verpflichtet nicht dazu, Aussagen zur Übereinstimmung eines Konzernlageberichts mit dem IFRS PS MC zu machen.

Ferner sieht E-DRS 27 keine Pflicht vor, in einem Konzernlagebericht Angaben zur Befolgung des E-DRS 27 zu machen. Damit würden Unternehmen, die sowohl den E-DRS 27 als auch das IFRS Practice Statement befolgen, zwar die Übereinstimmung mit dem Practice Statement, aber nicht die Übereinstimmung mit E-DRS 27 erklären.

a) Befürworten Sie die in E-DRS 27 vorgeschlagene Aussage zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC? Sofern Sie die vorgeschlagene Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC ablehnen, legen Sie bitte die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Der Mehrwert der Aussage ist fraglich. Da das PS MC lediglich ein konzeptionelles Rahmenwerk

darstellt, ohne spezifische Vorgaben zum Inhalt zu machen, ist es für den Berichtsadressaten keine notwendige Information für das Verständnis des Lageberichts (im Gegensatz zu der Aussage, dass IFRS als Grundlage für den Abschluss angewendet werden). Welche Bestandteile der vorliegende Lagebericht enthält, kann der Leser sehr schnell selbst erkennen – und damit auch, ob Übereinstimmung mit dem PS MC besteht.

Darüber hinaus hat sich das PS MC bisher nicht als allgemein akzeptierter Standard durchgesetzt. Dies mag zum einen an der Unverbindlichkeit des PS MC liegen. Außerdem wird im Hinblick auf Unternehmensberichterstattung aktuell die Entwicklung zum „Integrated Reporting“ diskutiert. Die in Paragraph 8 des PS MC dargestellte Fokussierung auf Kapitalgeber sowie die in BC 49 dargelegte Ausgrenzung weitergehender Berichtsinhalte werden sich eher negativ auf die Relevanz und Akzeptanz des PS MC auswirken.

b) Gibt es Ihrer Meinung nach Berichtsinhalte, die E-DRS 27 vorsieht, die aber nicht Bestandteil des MC in der Definition des IFRS PS sein können und damit bei der Angabe, welche Berichtsteile den MC bilden, ausgeschlossen werden müssten? Falls ja, sollte E-DRS 27 diese Berichtsinhalte benennen? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Alle Abschnitte ab Tz. K189 sind nicht explizit im PS MC enthalten. Es lässt sich aber argumentieren, dass die übernahmerelevanten Angaben für Investoren von Bedeutung sind und somit Bestandteil des PS MC sein können. Alternativ könnte man neben dem Lagebericht einen „Corporate Governance Bericht“ etablieren, wie es in der Praxis bereits üblich ist und somit den Lagebericht auf die Inhalte bis Tz. 188 reduzieren.

c) Sollte eine Erklärung zur Übereinstimmung mit E-DRS 27 gefordert werden? Wenn ja, sollte diese generell gefordert werden oder für die Fälle, in denen vom berichtenden Unternehmen eine Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC abgegeben wird? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Unterstellt man die Quasi-Verbindlichkeit der DRS erscheint eine solche Erklärung überflüssig.

Verzicht auf Empfehlungen

Frage 17: Keine Empfehlungen und Fokussierung auf Mindestanforderungen

Anders als im gegenwärtig gültigen Standard enthält der Standardentwurf keine Empfehlungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Konzernlageberichterstattung. Der DSR strebt hiermit eine klarere Darstellung des Anforderungsprofils an. Berichtspflichtige Inhalte sollen deutlich von Wahlrechten und Beispielen getrennt werden. Entsprechend fokussiert der DSR auf die an einen Konzernlagebericht zu stellenden Mindestanforderungen. Best-Practice-Inhalte werden nicht aufgegriffen.

Befürworten Sie den Verzicht auf Empfehlungen und den damit gewählten Fokus auf Mindestanforderungen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Durch den Wegfall der Empfehlungen gewinnt der Standard an Übersichtlichkeit und Verständlichkeit. Alternativ könnte auch die Auslagerung der Empfehlungen in eine Anlage erfolgen. Inhaltlich kann aber unseres Erachtens auf die Empfehlungen verzichtet werden.

Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungen**Frage 18: Spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen (E-DRS 27, Anlage 1 und 2)**

Angesichts der Ergebnisse der vom Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung der Universität Münster im Auftrag des DRSC durchgeführten Studie hält der DSR es für sachgerecht, neben den allgemeinen Anforderungen an die Chancen- und Risikoberichterstattung besondere Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen zu formulieren. Diese Regeln sollen jedoch nicht mehr wie bisher in separaten Standards, sondern in einer Anlage zu E-DRS 27 kodifiziert werden. Auf diese Weise werden branchenübergreifend einheitliche Regelungen für allgemeine Berichtsanforderungen definiert und zugleich dem besonderen Stellenwert und den spezifischen, auch durch aufsichtsrechtliche Vorschriften geprägten Anforderungen an die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen Rechnung getragen.

a) *Halten Sie spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen für sachgerecht? Sind die diesbezüglichen Regeln in E-DRS 27 hinreichend, nicht ausreichend, oder zu weitgehend? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*

Keine Angabe

b) *Stimmen Sie dem Ansatz des DSR, die spezifischen Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen nicht mehr in separaten DRS, sondern in einer Anlage zu E-DRS 27 zu kodifizieren, zu? Begründen Sie bitte Ihre Auffassung.*

Wir halten die Integration der spezifischen Normen nicht für hilfreich, wenn diese mit den Allgemeinstandards vermengt werden. Dies ist bei den Definitionen der Fall. Solange die spezifischen Regeln in einer Anlage zusammengefasst sind, ist die Einbeziehung in den Standard akzeptabel.

c) *Sehen Sie weitere Branchen, für die E-DRS 27 spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung vorsehen sollte? Wenn ja, welche?*

Nein.

Veranschaulichende Beispiele**Frage 19: Aufnahme einer gesonderten Anlage »Veranschaulichende Beispiele« (E-DRS 27, Anlage 3)**

E-DRS 27 enthält im laufenden Text Erläuterungen in Form von einzelnen Stichwortbeispielen. Darüber hinaus enthält eine gesonderte Anlage veranschaulichende Beispiele zu ausgewählten Standardanforderungen, um bedeutsame und komplexe Standardanforderungen eingehender darzulegen.

a) *Stimmen Sie dieser Vorgehensweise zu? Falls nicht, sollte der Standard vollständig auf Beispiele verzichten oder die Beispiele in anderer Weise darstellen?*

Es sollte auf die Nennung von Beispielen verzichtet werden, da sie im Allgemeinen nicht erläuterungsbedürftige Anforderungen betreffen. Problematisch werden die Beispiele insbesondere dann, wenn sie wie in Tz. 59 nicht klar als solche gekennzeichnet sind (siehe Erläuterung zu Frage 20).

b) Sehen Sie Bedarf, (weitere) Standardanforderungen durch veranschaulichende Beispiele zu verdeutlichen? Falls ja, welche? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Nein

Weitere Anmerkungen zum Entwurf

Frage 20:

Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Tz. des Entwurfs?

1. **Tz. 29** erfordert die Prognose nach „neuer“ Segmentierung ohne weitere Einschränkung. Dies erscheint im Widerspruch zu Tz. 134, in der eine segmentspezifische Prognose nur für den Fall gefordert wird, dass die voraussichtliche Entwicklung eines Segments sich wesentlich von der Prognose des Konzerns unterscheidet.
2. **Tz. 33 und Tz. 34** halten wir für überflüssig. Die dargestellte Tatsache ergibt sich ohnehin aus der Anwendung von Tz. 12 und Tz. 13.
3. Warum wird die Möglichkeit der Bezugnahme auf Informationen im Anhang nur für Angaben zu Forschung und Entwicklung (**Tz. 51**) eingeräumt? Warum gibt es diese Option nicht generell oder bei anderen Absätzen (wie z.B. **Tz. 64**), die Sachverhalte thematisieren, die häufig ohnehin im Anhang dargestellt werden?
4. In **Tz. 59** wird die Darstellung der Marktstellung des Konzerns als branchenbezogene Rahmenbedingung gefordert. Die Marktstellung eines global agierenden und stark diversifizierten Konzerns ist kaum im Rahmen des Lageberichts darstellbar.
5. Die Zwischenüberschrift „**Geschäftsverlauf**“ und die Trennung der **Tz. 61 und 62** von der Ertragslage erschließt sich nicht. Warum werden Geschäftsverlauf und Ertragslage nicht in einem Abschnitt behandelt?
6. Die in **Tz. 91 und 92** hergestellte Verbindung von Investitionsmaßnahmen und Finanzierung lässt sich in der Form nur bei Projektfinanzierungen herstellen. Auch wenn diese Anforderung schon im DRS 15 enthalten war, sollte sie diesbezüglich hinterfragt werden.
7. In **Tz. 123** wird gefordert, dass die „Annahmen zur künftigen Entwicklung der Umsätze bei der Ergebnisprognose und der Planungsrechnung für den Werthaltigkeitstest des Geschäfts- und Firmenwerts im Einklang stehen“ müssen. Diese Forderung impliziert eine Identität der Annahmen, die nicht umsetzbar erscheint. Planungsrechnungen für Werthaltigkeitstests haben gemäß IAS 36.33(b) „alle geschätzten künftigen Mittelzuflüsse bzw. Mittelabflüsse, die aus künftigen Restrukturierungen oder aus der Verbesserung bzw. Erhöhung der Ertragskraft des Vermögenswertes erwartet werden“ auszuschließen. Diese Annahme wird normalerweise nicht die Grundlage für die Prognoseaussagen der Unternehmen sein, da häufig Wachstumsziele gerade mit Hilfe von Akquisitionen erreicht werden sollen.